



**Zustellungsurkunde**

Umicore AG & Co. KG  
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten  
Herrn Dr. Friedhelm Koch  
Standortfunktionen SF  
Rodenbacher Chaussee 4  
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 06/15**

Bearbeiter/in: Jörg Walther  
Durchwahl: 069 / 2714 4989

Datum: 24. Juni 2015

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 5.02.2015 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,  
Gemarkung Wolfgang,  
Flur 1,  
Flurstücke 45/26 und 45/17  
Geb. 810 und 890

die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ wesentlich ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „DIVA“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ in den Gebäuden 810 und 890 und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages namentlich genannten Stoffe und Produkte sowie weiterer Stoffe im Rahmen des beschriebenen Genehmigungsrahmen. Das Projekt „DIVA“ beinhaltet apparative Änderungen der Anlage „VAMP“ zur batchweisen Herstellung von metallorganischen Verbindungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Vergrößerung des Volumens des Reaktors (Geb. 890), die Errichtung der neuen Destillationsanlage (Geb. 810) und den Verzicht des Prozessschrittes Hydrolyse der flüssigen Schmelze in der Teilanlage „VAMP“ im Gebäude 890.

Die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674) wird wie folgt abgegrenzt: Anlage „VAMP“, Gebäude 890, Anlage „TMG“, Gebäude 810 und Anlage „DIVA“, Gebäude 810 und 890. Die Gesamtanlage „VAMP“ umfasst die Betriebseinheiten in Gebäude 890 (Reaktionsanlage (BE1, VAMP und DIVA), Glovebox und Abzug (BE3, VAMP) und Lagerung (BE4, VAMP) und die Betriebseinheiten in Gebäude 810 (Reaktionsanlage (BE1, TMG), Destillationsanlage (BE2, DIVA und BE2, TMG), Umfüllstation (BE3, TMG) und Lagerung (BE4, TMG). Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die genehmigten Kapazitäten der Gesamtanlage „VAMP“ ändern sich nicht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage „VAMP“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

## III.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### IV.

#### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 5.02.2015
2. Nachlieferungen vom 30.03.2015 und 14.04.2015

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	6
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	13
Lageplan PCW, DIVA-810-890/0	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	20
Aufstellungsübersicht, Grundriss und R+I-Fließbilder	9
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	48
8. Luftreinhaltung	8
Lageplan-Gebäudehöhen	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	6
10. Abwasserentsorgung	10
Kanalplanausschnitte	2
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (incl. Sicherheitsbetrachtung)	45
15. Arbeitsschutz	13
16. Brandschutz Flucht- und Rettungswegepläne (97F-3415-1612-0000_810 und FI0890o2)	10 2
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG) Erläuterungen, Formular 17/1, Anlagenabgrenzung und Löschwasserrückhaltekonzept	22
18. Bauantrag, Bauvorlagen	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Erläuterungen, Formular 22/1 und Lageplan	14

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.7 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „DIVA“ ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlage/ Information vorzulegen:
  - Der Termin der Inbetriebnahme.
- 1.8 Der Einsatz anderer als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Stoffe oder Produkte darf nur erfolgen, wenn
  - 1.8.1 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,
  - 1.8.2 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Kap. 3 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen,
  - 1.8.3 keine Stoffe eingesetzt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
  - 1.8.4 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
  - 1.8.5 der Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erniedrigt,
  - 1.8.6 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,

- 1.8.7 die neuen Stoffe, gegenüber den bislang genehmigten, in der gleichen Gefahrenklasse keine höhere Gefahrenkategorien aufweisen,
- 1.8.8 der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird.
- 1.9 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.  
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.10 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
  - 1.10.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
  - 1.10.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
  - 1.10.3 die Gebäudenummer,
  - 1.10.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
  - 1.10.5 die zur Prüfung der Punkte 1.8.1 bis 1.8.8 erforderlichen Angaben.

## **2 Messungen**

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 und V. 3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an den Emissionsquellen E1 (Gebäude 890) und E4 (Gebäude 810) Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.  
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.  
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.  
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.  
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.

- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

### 3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die bestehende Emissionsquelle E1 (Gebäude 890, VAMP) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- 3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

den Massenstrom **0,20 kg/h**

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub)

die Massenkonzentration **0,15 g/m<sup>3</sup>**

nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen für folgende Einzelstoffe den Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

**Thallium und seine Verbindungen** **0,25 g/h**



### **Antimon und seine Verbindungen**

**5 g/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgenden Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

### **Gesamtkohlenstoff**

**0,50 kg/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.4 Die festgesetzte Emissionsbegrenzung (Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 vom 14.03.2013, Nebenbestimmung Punkt IV. 4.1.3) für gasförmige anorganische Chlorverbindungen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft für den Massenstrom an Chlorwasserstoff wird aufgehoben.

- 3.2 Für die neue Emissionsquelle E4 (Gebäude 810, DIVA) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgenden Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

### **Gesamtkohlenstoff**

**0,50 kg/h**

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.3 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Absorber, Pos. 1006 (Emissionsquelle E1, BE1 und BE3, Gebäude 890) und
- Absorber, Pos. 1003 (Emissionsquelle E4, BE2, Gebäude 810)

- 3.4 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

#### **4 Abwasserbeseitigung**

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

#### **5 Brandschutz**

- 5.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Teilanlage „DIVA“ ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 5.3 Die betroffenen Bereiche im Gebäude 810 sind mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten, bzw. die vorhandenen Anlagenteile der Bestands-BMA sind den Umbauten anzupassen. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 5.4 Die in den baulichen Anlagen (Gebäude 890 und 810) tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr über die Lage, Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 5.5 Nach Fertigstellung des Projektes „DIVA“ ist mit der Brandschutzdienststelle Hanau ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

#### **6 Abfallrecht**

- 6.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung dem Regierungspräsidium

Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

## **7 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage**

- 7.1 Für die mit den neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.  
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Betriebssicherheitsverordnung).
- 7.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§ 9 Betriebssicherheitsverordnung).

## **8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

- 8.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage „DIVA“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ ist für das Anlagengrundstück (Gebäude 810, Raum 30) für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (Stoffe gemäß Auflistung in Kapitel 22 der Antragsunterlagen) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).
- 8.2 Für den Ausgangszustandsbericht sind die Grundwassermessstellen P 27, P 28, P 139, P 140, P 141, Br 81 und Br 82 zu beproben. Die entnommenen Proben sind auf die Stoffe Antimon und Germanium (als Leitparameter) zu untersuchen.
- 8.3 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist von einem Sachverständigen / Gutachter zu erstellen und muss Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten.
- 8.4 Heute erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter sind gesondert im AZB aufzuführen.
- 8.5 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Regie-

rungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost - vorzulegen.

- 8.6 Die Grundwassermessstellenstandorte sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 8.7 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Antragstellerin als Inhaberin des Genehmigungsbescheides, getroffen.
- 8.8 Die Anlage „DIVA“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 nach vorheriger Prüfung des AZB durch das Dezernat IV/F 41.1 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich der Ausführung des AZB zugestimmt hat.

## **9 Wartung**

Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten.

## **10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## VI.

### Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### 2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 5.02.2015 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage „DIVA“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ umfasst die vier Betriebseinheiten BE1 (Reaktionsanlage, Gebäude 890), BE2 (Destillationsanlage, Gebäude 810), BE3 (Umfüllanlage, Gebäude 890) und BE4 (Lagerung, Gebäude 890).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage „VAMP“ wurde gemäß § 4 BlmSchG am 14.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 19.02.2015 das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 34/14 genehmigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 1.04.2015 festgestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 16.04.2015 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wurde am 4.05.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 19, S. 545) öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Die Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle E1 (Gebäude 890) werden neu festgesetzt.

Die vormals festgesetzten Emissionsbegrenzungen (Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 vom 14.03.2013, Nebenbestimmung Punkt IV. 4.1.3 ) für gasförmige anorganische Chlorverbindungen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft für den Massenstrom an Chlorwasserstoff an der Emissionsquelle E1 (Gebäude 890) werden aufgehoben, da der Prozessschritt Hydrolyse der flüssigen Schmelze im Gebäude 890 nicht mehr durchgeführt wird und die Emissionen an Chlorwasserstoff an der Emissionsquelle E1 (Gebäude 890) künftig entfallen.

### **Lärm**

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

### **Gefahren**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.



Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

**VII.**

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jörg Walther

**Anlage:** Hinweise

## Hinweise

### A. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.